

TEXTFESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan
„FELDSTRASSE“ in Kehl-Goldscheuer, Ortsteil Kittersburg

In Ergänzung der Planzeichen, Planeinschriebe und Planfarben wird gemäß § 9 BauGB folgendes festgelegt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. den Vorschriften der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

WA 1 Zulässig sind nur:

- Wohngebäude nach Abs. 2 Nr. 1
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe nach Abs. 2 Nr. 2

Folgende Ausnahmen nach Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach Nr. 2
- Gartenbaubetriebe nach Nr. 4
- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen nach Nr. 6; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

Weitere Ausnahmen nach Abs. 3 sind unzulässig.

Je Wohngebäude sind nach Abs. 4 höchstens 2 Wohnungen zulässig.

WA 2 Gleiche Festsetzungen wie WA 1, jedoch ohne Begrenzung der Wohneinheiten je Wohngebäude nach Abs. 4.

Mischgebiet

MI Zulässig sind nur:

- Wohngebäude nach Abs. 2 Nr. 1
- Einzelhandelsbetriebe nach Abs. 2 Nr. 3
- sonstige Gewerbebetriebe nach Abs. 2 Nr. 4
- Gartenbaubetriebe nach Abs. 2 Nr. 6

Folgende Ausnahmen nach Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen nach Nr. 6; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse: höchstens 2, nach § 16, Abs. 2 u. § 17 Abs. 4 BauNVO

Grundflächenzahl: max. 0,3 im WA1/2, max. 0,4 im MI, nach § 16 u. § 17 Abs. 1 BauNVO

Geschoßflächenzahl: max 0,5 im WA1/2, max 0,8 im MI, nach § 16 u. § 17 Abs. 1 BauNVO

3. Höhe der baulichen Anlagen

Gesamthöhe der baulichen Anlagen mind. 7,5 m, höchst. 10,5 m, nach § 16 Abs.3 u.4 BauNVO

4. Höhenlage nach § 9 Abs. 2 BauGB

Als Bezugshöhe für die Festsetzung der zulässigen Mindest- oder Maximalgebäudehöhe wird für die an die Feldstraße angrenzenden Grundstücke einheitlich 143,10 m ü.NN, ansonsten Geländehöhe zuzüglich 0,75 m festgelegt.

5. Bauweise nach § 22 BauNVO

Besondere Bauweise nach Abs. 4.

Die Hauptgebäude sind mit seitlichem Grenzabstand (Bauwuch) als Einzelhäuser zu errichten.

Nebengebäude sind an einer seitlichen Grundstücksgrenze als Grenzbebauung zulässig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- die Grenzbebauung darf 8,0 m nicht überschreiten.
- maximale Traufhöhe 3,5 m.
- maximale Gesamthöhe 7,0 m.
- Dachneigung 33°-48°.
- Wenn zusätzlich eine Grenzgarage zur Ausführung kommt, darf die Grenzbebauung insgesamt 14,0 m nicht überschreiten.

6. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt, nach § 23 BauNVO.

7. Gebäudestellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Soweit aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans keine Festsetzungen über die Gebäudestellung hervorgehen, hat die Stellung der Gebäude parallel oder im rechten Winkel zur straßenseitigen Baugrenze zu erfolgen.

8. Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Auf den Grundstücken Lgb.Nr. 3539, 3538 und 3528/1 sind Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte zu Gunsten der Anlieger und der öffentlichen Versorgungsträger festgesetzt.

9. Stellplätze und Garagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6 BauNVO

Soweit keine abweichende zeichnerische Festsetzung erfolgt, sind Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf der Grundstücksfläche zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und straßenseitiger Baugrenze zulässig.

Auf einem Grundstück sind Garagen nur in einem seitlichen Grenzabstand zulässig.

10. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO

Nebenanlagen nach Abs. 1 sind, sofern es nicht nach der jeweils gültigen Landesbauordnung um genehmigungsfreie Vorhaben handelt, im rückwärtigen Grundstücksbereich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die der Ver- u. Entsorgung des Baugebiets dienenden Nebenanlagen nach Abs. 2 sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

11. Flächen für Aufschüttungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Bei den Grundstücken nördlich der Feldstraße ist die Grundstücksfläche folgendermaßen auf das Niveau der Bezugshöhe nach I. Pkt. 4 aufzuschütten:

Die Aufschüttung muß mindestens 2,0 m vor der straßenseitigen Baugrenze die Bezugshöhe erreichen und sich mindestens bis zur rückwärtigen Gebäudekante erstrecken. Dies gilt nicht für Zufahrts- u. Zugangflächen bis zu einer Tiefe von 7,0 m von der südlichen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie). Zur freien Landschaft ist an der nördlichen Grundstücksgrenze das vorhandene Geländenniveau wieder zu erreichen.

Bei den Grundstücken südlich der Feldstraße, die an die Feldstraße angrenzen, ist die Grundstücksfläche zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und vorderer Baugrenze mindestens auf Straßenniveau und höchstens auf Bezugshöhe aufzuschütten.

Hinweis: Um Grundwasserverschmutzungen zu vermeiden, dürfen Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere die Verwendung von Bauschutt ist nicht zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

1. Dachform und Dachneigung

Als Dachform sind Satteldächer, versetzte Pultdächer und Walmdächer zulässig. Bei versetzten Pultdächern muß der Tiefpunkt jeweils an der Gebäudeaußenwand liegen.

Bei untergeordneten und verbindenden Bauteilen und bei Garagen ist auch die Ausbildung mit Flachdach oder Pultdach zulässig.

Die Dachneigung wird festgesetzt auf 33°-48°.

Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.

2. Traufhöhe

Die Traufhöhe, gemessen vom Bezugspunkt nach I. Pkt. 4 bis zum Schnittpunkt OK Sparren mit der Außenseite der Außenwand, muß mindestens 4,3 m und darf höchstens 5,3 m betragen. Bei Gebäuden mit versetzten Baufuchten ist eine Überschreitung der Traufhöhe zulässig. Die Überschreitung darf sich höchstens auf 3/5 der Gebäudelängsseite erstrecken.

3. Sichtflächen

Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Sichtflächen sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Ausbauniveau der Straße zulässig.

4. Einfriedigungen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist vom Angrenzer spätestens vor Fertigstellung der öffentlichen Flächen ein durchgehendes Streifenfundament (z.B. Stellplatte) von mindestens 0,3 m Tiefe anzubringen (Grundstückseinfassung). Fundamentvorsprünge dürfen maximal 0,1 m in den Verkehrsflächenunterbau hineinragen.

Bei den Grundstücken nördlich der Feldstraße darf die Höhe der Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nach § 9 Abs. Nr. 11 BauGB 1,0 m nicht unterschreiten und 1,5 m nicht überschreiten, bezogen auf die Höhe der Straßenachse.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind unmittelbar am Gebäude unterzubringen. Werbeanlagen von mehr als 0,5 m² Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

6. Leitungen

Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeanlagen sind im direkten Zuordnungsbereich der Feldstraße in Erdkabel zu verlegen. Freileitungen sind hier nicht zulässig. Für den Restbereich kann die Erschließung nach den jeweiligen technischen Erfordernissen (Freileitung oder Erdkabel) erfolgen.

III. Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB

1. Die Satzungen der Stadt Kehl über Wasserversorgung und Entwässerung sind zu beachten.

2. Grundwasserverhältnisse

Südwestlich des Bebauungsplangebiets in der Brandeckstraße (im Bereich Haus Nr. 13) befindet sich ein Grundwasserbeobachtungsbrunnen, der seit Mai 1977 regelmäßig beobachtet wird. Der seither höchst gemessene Grundwasserstand betrug im Mai 1983 141,78 m ü.NN.

Bezüglich des seit einiger Zeit fertiggestellten „Kulturwehrs Kehl-Straßburg“, das sich auf die Grundwasserverhältnisse auswirkt, liegen noch keine fundierten Ergebnisse vor. Bei den bisher durchgeführten Probestaus wurden folgende Grundwasserhöhen gemessen: März 1984 = 141,22 m ü.NN; Mai 1985 = 141,10 m ü.NN.

Die Straßenhöhen betragen ca. 142,10 m ü.NN bis ca. 142,60 m ü.NN. Die angegebenen Werte können nur als Anhaltspunkt für die künftigen Bauherren dienen.

Bei extremen Hochwasserverhältnissen kann ein Überschreiten dieser bisher gemessenen Höchstwerte nicht ausgeschlossen werden. Dies sollte bei der Baukonstruktion und Ausführung von Kellergeschossen berücksichtigt werden.

Auskunft über aktuelle Grundwasserstände erteilt das Stadtbauamt (Tiefbauabteilung).

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als 2,0 m unter Geländeniveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 17.10.1984
Bürgerbeteiligung durch Bürgerabend	am 27.11.1984
Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 24.07.1985
Öffentliche Auslegung	vom 03.09.1985 bis 04.10.1985
Erneute öffentliche Auslegung	vom 27.01.1986 bis 28.02.1986
Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 14.07.1986
Genehmigt mit Erlaß durch das Regierungspräsidium	am 27.11.1986
In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung	am 14.02.1987

Für die Stadt Kehl	Kehl, den 25.04.1986
Der Oberbürgermeister	Stadtbauamt, Planungsabteilung
gez. (Prößdorf)	gez. (Rauch)

TEXTFESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan

„FELDSTRASSE“ 1. vereinfachte Änderung in Kehl-Goldscheuer, Ortsteil Kittersburg

Es gelten die Festsetzungen des seit dem 14.02.1987 rechtskräftigen Bebauungsplanes.
Nachfolgende Änderungen und Ergänzungen:

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

1. Dachform und Dachneigung

Nur geneigte Dachformen sind zulässig.

Wohngebäude: Dachneigung 35° - 45°

Doppelhäuser: einheitliche Dachneigungen

Garagen und Carports: Dachneigung entsprechend der Landesbauordnung zulässig.

Minstdachneigung: 25°

Flachdach ist unzulässig.

4. Einfriedigungen

Geschlossene Einfriedigungen in Form von Mauern oder ähnlichem sind unzulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind für die Einfriedigungen Sockelmauern von max. + 0,10 m über Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen ist entlang der öffentlichen Verkehrsfläche auf max. 1,0 m Höhe beschränkt. Für die übrigen Bereiche gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Fassung der Landesbauordnung.

6. Leitungen





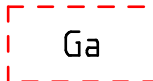

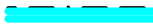











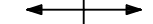
Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeanlagen sind in Erdkabel zu verlegen (keine Freileitungen).

Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 08.05.2002
In Kraft getreten	am 21.06.2002

Für die Stadt Kehl	Ausgefertigt am 07.05.2002
Der Oberbürgermeister gez. (Dr. Petry)	

Bebauungsplan FELDSTRASSE + 1. vereinf. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen

WA1	WA2	Allgemeines Wohngebiet, siehe Plan u. Text 1.1
MI		Mischgebiet, siehe Plan
II		Zahl der Vollgeschosse
0,3	0,4	Grundflächenzahl, siehe Plan
0,5	0,8	Geschoßflächenzahl, siehe Plan
		besondere Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
33-48°		Dachneigung
SD, VP, WD		Dachform: Satteldach, versetztes Pultdach, Walmdach
		Öffentliche Verkehrsfläche
		Öffentliche Verkehrsfläche, Rad- u. Fußweg
		Versorgungsfläche, Trafostation
		Fläche für Stellplätze und Garagen
		Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger
		Baugrenze
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
		Angrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
		Anschlußbeschränkung an die öff. Verkehrsfläche
		Von der Bebauung freizuhaltende Sichtflächen
		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
		Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung
		Hauptfahrrichtung
		Hauptfahrrichtung wahlweise
		Wegfallende Grenze (nachrichtlich)
		Geplante Grenze (nachrichtlich)